

Nr. 0368 / 17.12.2002

**Verteiler: Vorsitzende der KZVen, KZBV-
Vorstand und KZVen**

Hausanschrift Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
Pressereferat Mohrenstraße 62, 10117 Berlin

Tel +49 (0)1888 441-1307 + 1308

Fax +49 (0)1888 441-4861 + 4860

Internet www.bmgs.de

E-Mail pressestelle@bmgs.de

Pressemitteilung

Nr. 207

Berlin, den 17. Dezember 2002

Das ändert sich zum 1. Januar 2003

Gesetzliche Krankenversicherung

- **Vorschaltgesetze zur Kostensenkung im Gesundheitswesen und Stabilisierung der Krankenversicherungsbeiträge**

Der Bundestag hat am 15. November 2002 die Gesetzentwürfe zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen. Ziel beider Gesetze ist, die finanzielle Basis der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu stärken, das Beitragssatzniveau zu stabilisieren und insbesondere der gesetzlichen Krankenversicherung finanziellen Spielraum für strukturelle Reformmaßnahmen zu verschaffen. Der Bundesrat hat das nicht zustimmungspflichtige Beitragssatzsicherungsgesetz am 29.11.02 an den Vermittlungsausschuss überwiesen. Der Abschluss des gesetzgeberischen Verfahrens ist für den 20. Dezember 2002 geplant.

Die Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung sind im einzelnen:

- **Arzneimittel**

- Der Rabatt der Apotheken bei Abgabe von Arzneimitteln an die Krankenkassen wird bei hochpreisigen Arzneimitteln von bisher 6 auf bis zu 10 % angehoben.
- Die pharmazeutischen Unternehmen gewähren bei Abgabe von Arzneimitteln an die Krankenkassen einen Rabatt in Höhe von 6 % auf den Hersteller-Abgabepreis. Der Rabatt gilt nur für Arzneimittel, für die es bisher keine Preis-Obergrenzen für die Erstattung durch die Krankenkassen gibt (Festbeträge und obere Grenzen des unteren Preisdrittels im Rahmen der aut-idem-Regelung). Außerdem erhalten die Krankenkassen und ihre Verbände die Möglichkeit, mit Arzneimittelherstellern zusätzliche Rabatte zu vereinbaren.
- Der pharmazeutische Großhandel gewährt einen Rabatt in Höhe von 3 % auf die Apotheken-Abgabepreise für alle rezeptpflichtigen Arzneimittel, die zu Lasten der Krankenkassen verordnungsfähig sind.

- Für hochpreisige patentgeschützte Arzneimittel, die oft nur einem geringen Zusatznutzen gegenüber bereits vorhandenen Arzneimitteln haben, so genannte Analog-Arzneimittel, werden Preis-Obergrenzen für die Erstattung durch die Krankenkassen (Festbeträge) bestimmt. Präparate, die echte therapeutische Innovationen bedeuten, sind hiervon ausgenommen.

- **Krankenkassen**

- Den Krankenkassen wird mit Wirkung vom 7. November 2002 bis zum 31. Dezember 2003 untersagt, die Beiträge zu erhöhen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn andernfalls die Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben wäre oder wenn Beitragssatzerhöhungen auf Grund von Faktoren aus dem Risikostrukturausgleich unvermeidbar sind.
- Die Verwaltungsausgaben der Krankenkassen dürfen 2003 nicht höher liegen als 2002. Mitgliederzuwächse können berücksichtigt werden. Für Disease-Management-Programme wird es Ausnahmen geben.

- **Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser**

Für Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser wird es 2003 eine Nullrunde geben. Das bedeutet für jeden Arzt durchschnittlich einen Verzicht auf rund 150 Euro Honoraranstieg pro Monat. In der ärztlichen Versorgung und im Krankenhausbereich werden Ausnahmen bestehen bleiben, um strukturelle Veränderungsprozesse durch die Nullrunde nicht zu gefährden.

- **Versicherungspflichtgrenze**

Um dem zunehmenden Wechsel vor allem günstiger Versicherungsrisiken von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung vorzubeugen und die solidarische Finanzierung der GKV zu sichern, wird die Versicherungspflichtgrenze entsprechend der neuen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung auf 3.825 Euro angehoben.

- **Zahntechnische Leistungen**

Die Preise für zahntechnische Leistungen werden ab dem 1. Januar 2003 um 5 Prozent gesenkt. Die Vergütung zahntechnischer Leistungen wird 2003 eingefroren.

- **Sterbegeld**

Das Sterbegeld für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1.1.1989 begründet wurden, wird halbiert und für Versicherte auf 525 Euro sowie für Familienversicherte auf 262,50 Euro festgesetzt. Die Halbierung des Sterbegeldes ist Teil des Beitragssatzsicherungsgesetzes, das am 20. Dezember 2002 im Bundesrat und Bundestag abschließend beraten wird.

(Hinweis: Die Beschränkung der Verwaltungsausgaben der Krankenkassen und die Einbeziehung patentgeschützter Medikamente in die Festbetragsregelung sind zustimmungspflichtig und daher in einem eigenen Gesetz vom Beitragssatzsicherungsgesetz abgekoppelt. Auch hierüber entscheidet der Bundesrat am 20. Dezember 2002.)

- **Gesetz zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser - Fallpauschalengesetz - FPG**

Ab 1.1.2003 tritt das DRG-Fallpauschalensystem (Diagnosis Related Groups - diagnose-orientierte Fallpauschalen) in Kraft. Dies bedeutet, dass im Jahr 2003 die Krankenhäuser auf freiwilliger Basis mit dem Fallpauschalensystem abrechnen können, bevor es ab 2004 für alle Krankenhäuser verbindlich wird.

Mit diesem System werden eine Vielzahl unterschiedlicher Diagnosen und damit Krankheitsarten zu einer überschaubaren Anzahl von Abrechnungspositionen mit vergleichbarem Aufwand zusammengefasst. Die Zuordnung zu einer solchen Abrechnungsposition erfolgt maßgeblich über medizinische Diagnosen-, Operationen- und Prozedurenschlüssel. Zusätzlich werden im Einzelfall weitere Kriterien herangezogen, z.B. Alter, Geschlecht, Geburtsgewicht, Entlassungsstatus. Durch die Berücksichtigung von Haupt- und Nebendiagnosen kann das System auch unterschiedlichen Schweregraden Rechnung tragen.

Das Leistungsspektrum von Krankenhäusern kann damit in einem überschaubaren DRG-Katalog abgebildet werden. Der Anreiz, die Patienten unnötig lange im Krankenhaus zu behalten, wird beseitigt und durch die Verpflichtung zu Qualitätsberichten die Transparenz bedeutend erhöht.

- **Besseres Trinkwasser**

Ab 1. Januar 2003 gilt die neue Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch). Damit wird die Qualität des Trinkwassers gesichert und die Gesundheitsvorsorge und der Infektionsschutz verbessert. Im Zuge der Verordnung wird der zulässige Höchstwert für Blei im Trinkwasser ab 1. Dezember 2003 schrittweise bis 2013 gesenkt. Derzeit liegt die Höchstgrenze bei 40 Mikrogramm pro Liter. Ab Dezember 2003 sinkt sie auf 25 Mikrogramm, ab Dezember 2013 auf 10 Mikrogramm pro Liter.

Rentenversicherung

- **Rentenversicherungsbeitrag**

Der Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt ab 1. Januar 2003 **19,5** Prozent.

Die Regierungsfractionen haben am 15. November 2002 das Beitragssatzsicherungsgesetz auf den Weg gebracht. Die Bundesregierung geht davon aus, dass dieses und somit der Beitragssatz von 19,5 Prozent zum 1. Januar 2003 in Kraft tritt. Die endgültige Entscheidung hierüber fällt am 20. Dezember 2002.

- **Neue Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung**

a) In den alten Bundesländern

Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten:

61.200 Euro jährlich	(2002: 54.000 Euro)
5.100 Euro monatlich	(2002: 4.500 Euro)

Knappschaftliche Rentenversicherung:

75.000 Euro jährlich	(2002: 66.600 Euro)
6.250 Euro monatlich	(2002: 5.550 Euro)

b) In den neuen Bundesländern

Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten:

51.000 Euro jährlich (2002: 45.000 Euro)

4.250 Euro monatlich (2002: 3.750 Euro)

Knappschaftliche Rentenversicherung:

63.000 Euro jährlich (2002: 55.800 Euro)

5.250 Euro monatlich (2002: 4.650 Euro)

• Beiträge

Der freiwillige Mindestbeitrag beträgt für das Jahr 2003 im gesamten Bundesgebiet **63,38 Euro** pro Monat.

Der Höchstbeitrag für freiwillig Versicherte liegt 2003 im gesamten Bundesgebiet bei **994,50 Euro** pro Monat.

Der Höchstbeitrag für Pflichtversicherte in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt in den alten Bundesländern für 2003 **994,50 Euro** pro Monat. In den neuen Bundesländern liegt der Höchstbeitrag für Pflichtversicherte bei **828,75 Euro** pro Monat.

Für pfllichtversicherte Selbständige (einschließlich Handwerker) beträgt der Regelbeitrag in der Rentenversicherung **464,10 Euro** pro Monat in den alten Bundesländern und **389,03 Euro** pro Monat in den neuen Bundesländern.

• Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag für das Kalenderjahr 2003 beträgt monatlich 198 Euro (2002: 187 Euro); der Beitrag in den neuen Bundesländern liegt bei 166 Euro (2002: 157 Euro). Zu den Beiträgen werden Zuschüsse gezahlt, die sich nach den Einkommen der Landwirte richten:

Beitragszuschüsse in den alten Bundesländern:

Einkommensklasse	Monatlicher Zuschussbetrag	Einkommensklasse	Monatlicher Zuschussbetrag
Bis 8.220 Euro	119 Euro	11.861-12.380 Euro	55 Euro
8.221- 8.740 Euro	111 Euro	12.381-12.900 Euro	48 Euro
8.741- 9.260 Euro	103 Euro	12.901-13.420 Euro	40 Euro
9.261- 9.780 Euro	95 Euro	13.421-13.940 Euro	32 Euro
9.781-10.300 Euro	87 Euro	13.941-14.460 Euro	24 Euro
10.301-10.820 Euro	79 Euro	14.461-14.980 Euro	16 Euro

10.821-11.340 Euro	71 Euro	14.981-15.500 Euro	8 Euro
11.341-11.860 Euro	63 Euro		

Beitragszuschüsse in den neuen Bundesländern:

Einkommensklasse	Monatlicher Zuschussbetrag (Ost)	Einkommensklasse	Monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
Bis 8.220 Euro	100 Euro		
8.221- 8.740 Euro	93 Euro	11.861-12.380 Euro	46 Euro
8.741- 9.260 Euro	86 Euro	12.381-12.900 Euro	40 Euro
9.261- 9.780 Euro	80 Euro	12.901-13.420 Euro	33 Euro
9.781-10.300 Euro	73 Euro	13.421-13.940 Euro	27 Euro
10.301-10.820 Euro	66 Euro	13.941-14.460 Euro	20 Euro
10.821-11.340 Euro	60 Euro	14.461-14.980 Euro	13 Euro
11.341-11.860 Euro	53 Euro	14.981-15.500 Euro	7 Euro

• **Sachbezugswerte 2003**

Die Sachbezugswerte, mit denen der Wert der vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gewährten Verpflegung und Unterkunft als geldwerter Vorteil festgelegt wird, betragen für 2003:

Gesamtsachbezugswert	West 385,60 EUR / Ost 365,80 EUR
<u>Unterkunft allgemein</u>	West 189,80 EUR / Ost 170,00 EUR
Unterkunft für Jugendliche	West 157,53 EUR / Ost 141,10 EUR

Der Sachbezugswert für Verpflegung ist in West und Ost gleich:

Frühstück	42,80 EUR
Mittag-/Abendessen je	76,50 EUR

• **Beitragsberechnung ab 1. Januar neu geregelt**

Ab dem **1. Januar 2003** wird in den neuen §§ 1 und 2 der Beitragszahlungsverordnung die **Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge** geregelt.

Sie ersetzen die bisherigen Beitragsberechnungsrichtlinien von 1976. Wesentliche

Neuerung ist, dass die Lohnsteuerstufen nicht mehr von Hand berechnet werden dürfen. Damit fallen auch die bisherigen Beitragsberechnungstabellen ersatzlos fort. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden **je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht.**

Ein voller Kalendermonat wird immer mit 30 Tagen angesetzt. Berechnungsbasis ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze.

Das weitere Verfahren zur Ermittlung des Arbeitnehmer- bzw. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag schreibt § 2 vor.

- **Grundsicherung kommt**

Ab 01.01.2003 wird die **bedarfsorientierte Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) eingeführt. Die Grundsicherung wurde mit der Rentenreform 2001 beschlossen.

Es handelt sich um eine eigenständige, bedürftigkeitsabhängige Leistung.

Anspruchsberechtigt sind ältere Menschen ab 65 Jahren sowie volljährige, aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen.

Durch die neue Grundsicherung wird es für ältere sowie für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen wesentlich leichter, ihre bestehenden Ansprüche auf Sicherung des Lebensunterhalts zu verwirklichen.

Die **Leistungshöhe** der Grundsicherung entspricht in etwa der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in der Sozialhilfe. Auch hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen gelten die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

Im Rahmen der Grundsicherung wird **auf den Unterhaltsrückgriff** gegenüber Kindern und Eltern der Leistungsberechtigten **verzichtet**. Dadurch soll künftig eine der Hauptursachen für verschämte Altersarmut beseitigt werden.

Hierbei wird zu Gunsten der Betroffenen widerlegbar vermutet, dass das Jahreseinkommen der Eltern bzw. Kinder unter 100.000 liegt. Ist das Einkommen höher, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. Die Betroffenen werden dann auf das Sozialhilferecht verwiesen.

Eine weitere Besonderheit der Grundsicherung besteht darin, dass einmalige Bedarfe beim Träger der Grundsicherung nicht im Wege der Einzelabfrage, sondern im Rahmen einer monatlich ausgezahlten Pauschale in Höhe von 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abgedeckt werden.

Die neuen Rechengrößen der Sozialversicherung im Überblick

	2002				2003			
	West		Ost		West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	4.500 €	54.000 €	3.750 €	45.000 €	5.100 €	61.200 €	4.250 €	51.000 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Knappschaftlichen Rentenversicherung	5.550 €	66.600 €	4.650 €	55.800 €	6.250 €	75.000 €	5.250 €	63.000 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung	4.500 €	54.000 €	3.750 €	45.000 €	5.100 €	61.200 €	4.250 €	51.000 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung	3.375 €	40.500 €	3.375 €	40.500 €	3.450 €	41.400 €	3.450 €	41.400 €
Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung	3.375 €	40.500 €	3.375 €	40.500 €	3.450 €	41.400 €	3.450 €	41.400 €
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	3.375 €	40.500 €	3.375 €	40.500 €	3.825 €	45.900 €	3.825 €	45.900 €
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung Versicherungspflichtgrenze in der für PKV-Mitglieder am 31.12.2002					3.450 €	41.400 €	3.450 €	41.400 €
Bezugsgröße	2.345 €	28.140 €	1.960 €	23.520 €	2.380 €	28.560 €	1.995 €	23.940 €
Geringfügigkeitsgrenze	325 €		325 €		325 €		325 €	
Vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr		28.518 €		23.798 €		29.230 €		24.462 €